

773/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 11. Mai 2000, Nr. 752/J, der Abgeordneten Mag. Dr. Udo Grollitsch und Genossen betreffend den Vorstand des Finanzamtes Leoben, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Während der Normaldienstzeit (das ist 7.00 - 15.00 Uhr) war der Vorstand des Finanzamtes Leoben aufgrund seines politischen Mandates an seiner Dienststelle im Jahr 1998 281,75 Stunden und im Jahr 1999 249,0 Stunden nicht anwesend. Davon hat der Betroffene gemäß § 78a Abs. 2 Zf. 1 BDG im Jahr 1998 82,75 Stunden und 1999 62,0 Stunden außer - halb der Normaldienstzeit eingearbeitet.

Für die restlichen Abwesenheits - Stunden hat der Vorstand Dienstfreistellungen gemäß § 78a (2) Zf. 2 im höchstmöglichen Ausmaß von 180 Stunden in Anspruch genommen bzw. wurde gemäß § 78a Abs. 1 sein Gehalt im Jahr 1998 im Ausmaß für 19 und im Jahr 1999 für 7 Arbeitsstunden gekürzt.

Weiters verwendet der Vorstand des Finanzamt Leoben - wie mir berichtet wird - über die oben angeführten Diensterleichterungen hinausgehend pro Jahr mindestens 3 Wochen seines Erholungsurlaubes, um durch seine politische Funktion erforderliche ganztägige Abwesenheiten abzudecken.

Zu 2.:

Kostensätze seitens der Stadtgemeinde Leoben wurden nicht geleistet. Hingegen erfolgte im Jahre 1998 eine Kürzung der Bezüge des Betroffenen im Ausmaß von brutto S 7.566,70 und im Jahre 1999 von brutto S 2.867,70.

Zu 3. und 5.:

Eine Prüfung der Unvereinbarkeit, wie sie bei Ausübung einer Nebenbeschäftigung gemäß § 56 BDG 1979 zu geschehen hat, ist bei politischen Mandataren gesetzlich nicht vorgesehen bzw. zulässig. Nach den Bestimmungen des Beamten - Dienstrechtsgesetzes wird es Bundesbeamten nämlich unter Bedachtnahme auf die im § 78a BDG 1979 genannten Voraussetzungen ermöglicht, neben ihrer Funktion ein politisches Mandat auszuüben. Eine Außerdienststellung auf die Dauer dieser Funktion kommt gesetzlich nur in Frage, wenn der betreffende Beamte dies beantragt. Ein diesbezüglicher Antrag wurde nicht gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Vorschriften der §§ 46 und 47 BDG 1979 über die Amtsverschwiegenheit und Befangenheit dem Beamten bekannt sind. Gliber die im § 251 des Finanzstrafgesetzes und im § 48a der Bundesabgabenordnung normierte abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht und über die diesbezüglichen Strafsanktionen nach dem Strafgesetzbuch weiß der Betroffene als langjähriger Finanzamtsvorstand und ehemaliger Leiter der Strafsachenstelle bestens Bescheid.

Zu 4.:

In den Jahren 1998 bis 2000 fanden folgende Kontakte durch vorgesetzte Dienststellen beim Finanzamt Leoben statt:

März 2000:	Vizepräsident Dr. Leinich (Mitarbeitergespräch) Prüfungsinspektion
April 2000:	Veranlagungsinspektion
März 1999:	Veranlagungsinspektion
April 1999:	Vizepräsident Dr. Leinich (Mitarbeitergespräch)
Oktober 1999:	Prüfungsinspektion
November 1999:	Becksteiner/Fritschl
April 1998:	Vizepräsident Dr. Leinich (Mitarbeitergespräch) Veranlagungsinspektion
Mai 1998:	Prüfungsinspektion

Anlässlich dieser Kontaktbesuche und Mitarbeitergespräche wurden die Dienststellen des Finanzamtes Leoben überprüft. Es ergab sich dabei keinerlei Anlass für Beanstandungen. Anlässlich dieser Kontaktbesuche wurde auch die Gleitzeitkarte des Vorstandes überprüft. Alle Abwesenheiten während der Dienstzeit waren genau eingetragen und aufgelistet.

Zu 6.:

Die dienstrechtliche Vereinbarkeit mit politischen Funktionen und Ämtern wird durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Es besteht für das Bundesministerium für Finanzen kein Anlass und auch keine Möglichkeit einschränkende Unvereinbarkeitsrichtlinien zu erlassen. In jedem Fall ist vom Dienstvorgesetzten darauf zu achten, dass der Bedienstete seine dienstlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Die Dienstaufsicht wurde - wie zu 4. erwähnt - gewissenhaft ausgeübt und hat diesbezüglich zu keinen Beanstandungen geführt.

Zu 7.:

Auf Grund der politischen Funktion des Vorstandes haben sich für andere Bedienstete des Finanzamtes Leoben keine Mehrbelastungen ergeben. Auch der Stellvertreter des Amtsvorstandes war dadurch nicht mehr belastet, da der Vorstand seine im Rahmen der Geschäftsverteilung zukommenden Pflichten und Aufgaben stets in vollem Umfang wahrgenommen hat. Im Falle der Abwesenheit des Amtsvorstandes während der planmäßigen Dienststunden besteht für den Stellvertreter des Vorstandes jedoch die Verpflichtung zur Anwesenheit im Finanzamt.

Für andere Funktionäre des Finanzamtes besteht durch das politische Mandat des Vorstandes ebenfalls keine arbeitsmäßige Mehrbelastung. Mehrkosten haben sich nicht ergeben.